

Stellungnahme

Eingebracht von: Uka, Shota
Eingebracht am: 14.01.2021

Die gesamte Stellungnahme ist auf vier Teile aufgeteilt, da Stellungnahmen von Privatpersonen auf 10.000 Zeichen begrenzt sind (Teil 1: Nicole Vorderobermeier, Teil 2: Shota Uka, Teil 3: Simon Blatt, Teil 4: Kristina Ettlinger):

Teil 2:

§ 58 Abs 12 UG-E (ECTS Punkte – Arbeitsaufwand)

Wir begrüßen die Forderung, dass die Verteilung der ECTS-Punkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen sollen. ECTS-Punkte wurden bereits mit dieser Intention eingeführt. In der Umsetzung gelingt es in vielen Fällen jedoch nicht, die ECTS-Punkte so zu vergeben, dass sie den erforderlichen Arbeitsaufwand widerspiegeln, oder aber die Curricula büßen an wertvollen Inhalten und Vertiefungen ein, um den ECTS-Punkten gerecht zu werden. Sanktionen zur Nicht-Erfüllung einer gerechten Verteilung sind auch in der vorgeschlagenen Version nicht enthalten.

Der Zwiespalt zwischen ECTS-Abwertung und Einbuße wertvoller Studieninhalte im Fach Mathematik an der Universität Salzburg ist auch im Zusammenhang mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen zur strukturellen Gestaltung von Curricula zu sehen. So soll zum Beispiel eine bestimmte Anzahl an freien Wahlfächern realisiert werden, was grundsätzlich im Sinne der Allgemeinbildung von Studierenden zu begrüßen ist. Für Bachelorstudien stehen aber nur 180 ECTS-Punkte zur Verfügung, für Masterstudien 120 ECTS-Punkte. Je mehr freie Wahlfächer absolviert werden müssen, desto weniger ECTS-Punkte können für die Kernfächer und gebundene Wahlfächer vergeben werden, die besonders in der Mathematik durchschnittlich mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sind, wie bereits unter § 22 UG-E erläutert wurde.

Ebenso haben Vorgaben für die Lehramtsstudien Auswirkungen auf die Bachelorstudien, da an kleinen Fachbereichen einige Lehrveranstaltungen zu den Kernfächern für Bachelor- und Lehramtsstudierende gemeinsam angeboten werden müssen. Der bildungswissenschaftliche Anteil ist in den Lehramtsstudien gestiegen, der fachliche Anteil ist reduziert worden. Um (sinnvollerweise) möglichst viel fachlichen Inhalt im Lehramtsstudium unterbringen zu können, ist man gezwungen, die ECTS-Punkte zu reduzieren.

Darauf basierend stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Verteilung von ECTS-Punkten entlang des tatsächlichen Arbeitsaufwandes garantiert werden kann, ohne Studieninhalte und -vertiefungen zu verlieren, die für ein Studium auf internationalem Niveau notwendig sind. In vielen Fällen muss auf die Reduzierung von ECTS-Punkten zurückgegriffen werden; damit erhöht sich aber die Zahl der Lehrveranstaltungen pro Semester und man drängt Studierende, weniger Zeit pro Lehrveranstaltungen aufzuwenden, um das gesamte Arbeitspensum eines Semesters zu schaffen. Besonders auch für Studierende, die auf Studienbeihilfe oder Stipendien angewiesen

sind und dafür eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten vorweisen müssen, um diese weiter beziehen zu können, wie auch für berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten, die ihr Studium bestmöglich zeitlich zu organisieren versuchen, ist die gerechte Verteilung von ECTS-Punkten eine Frage, die schon bei der Einführung der ECTS-Punkte hätte geklärt werden müssen.

§ 59 Abs 5 UG-E (Mitbestimmungsrechte von Studierenden)

Hier wird gefordert, dass Studierende eine Mindestanzahl von 60 ECTS im jeweiligen Fach vorweisen müssen, um in Kommissionen tätig sein zu dürfen. Dies stellt jedoch einen Eingriff in die Autonomie und Aufgaben der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) dar. Die Studienvertretungen bzw Universitätsvertretungen der ÖH achten bereits auf eine fachliche Eignung der Kandidat*innen.

Zudem ist unklar, was unter "facheinschlägig" zu verstehen ist, ob zB Wahlfächer und freie Wahlfächer auch darunter fallen können. Wenn tatsächlich nur Pflichtfächer (und eventuell auch Wahlpflichtfächer) damit gemeint sind, kommt es dazu, dass der absolute Großteil der Studierenden, auch im Fach Mathematik, frühestens erst ab dem 4. Fachsemester in Kommissionen entsendet werden darf, sogar wenn diese bereits in eine Studierendenvertretung (STV) gewählt wurden.

Weiters soll angemerkt werden, dass diese Regelung Studierende benachteiligt, die aufgrund von beispielsweise Arbeit oder Kinderbetreuung weniger schnell studieren können. Die Mitgestaltungsmöglichkeiten werden für diese betreffende Studierendengruppe eingeschränkt, obwohl gerade jene wertvolle Beiträge zur besseren Studierbarkeit des Studiums einbringen könnten.

§ 59a UG-E (Mindeststudienleistung)

Wie man der Studierenden-Sozialerhebung aus dem Jahr 2019 entnehmen konnte, waren 65% der Studierenden im Sommersemester 2019 erwerbstätig. Man kann diesem Bericht auch entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit, ein Studium aufzunehmen, für Personen, deren Eltern Matura haben, mehr als doppelt so hoch ist wie für jene, deren Eltern keine Matura haben (vgl. Kernbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2019, S. 117). Ob jemand also ein Studium aufnimmt oder nicht, dieses abschließen kann oder nicht, und in welchem Tempo dieses abgeschlossen wird, hängt maßgeblich davon ab, wie die finanzielle und soziale Situation aussieht. Man hätte all dem Rechnung tragen können, in dem man die finanzielle Situation der Studierenden verbessert, etwa durch Erhöhung der Studienbeihilfe oder indem das Bezugsalter für die Familienbeihilfe wieder nach oben geschraubt wird. Dies hätte wesentlich zur Verbesserung der Studierbarkeit von Bachelor- und Diplomstudien beigetragen, einem erklärten Ziel des Bildungsministeriums.

Die geplante UG-Novelle hat einen anderen Weg gewählt, der vor allem den Druck auf die Studierenden erhöht. 24 ECTS Mindestleistung sind in den ersten beiden Studienjahren zu erbringen, sonst wird die Zulassung für das betreffende Studium für 10 Jahre entzogen. Dies steht auch im Zusammenhang mit weiteren Verschärfungen: Ist der letzte Wiederholungsantritt in der Studieneingangs- und Orientierungsphase negativ, so wird die Zulassung auf Lebenszeit entzogen. Zudem ist vorgesehen Prüfungstermine von Vorlesungen von 3 auf 2 pro Semester zu

reduzieren und die Zulassungsfristen sollen geändert werden. Diese Verschärfungen widersprechen offenkundig dem Ziel, die drop-out-Raten von Bachelor- und Diplomstudien zu senken.

Berufstätige (insbesondere in Vollzeit arbeitende) Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten sind von dieser vorgeschlagenen Regelung nicht ausgenommen. Doch gerade diese Studierende benötigen Unterstützung, nicht noch zusätzlichen Druck. Hier sollten daher Ausnahmeregelungen geschaffen werden, die der ohnehin schwierigen Situation von berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Betreuungspflichten Rechnung tragen. Ebenso sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, falls die Benotung ohne Verschulden der Studierenden nicht rechtzeitig erfolgt. Es erscheint hier auch unverständlich, wieso der Zeitpunkt der Beurteilung, und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, gewählt wurde.

Zudem wird durch diese Regelung das Studieren von mehr als einem Fach erschwert. Einige Studierende belegen ein Zweitfach (oder weitere Fächer) mit dem Ziel dieses auch abzuschließen, andere Studierende schreiben sich hingegen in zusätzliche Fächer ein, um zumindest einzelne Kurse besuchen zu können. Beide Varianten benötigen aufgrund des bereits bestehenden Erstfachs allerdings große Flexibilität in der Absolvierung von Lehrveranstaltungen anstatt Einschränkungen durch Mindestanforderungen. Zugleich sind beide Szenarien legitim, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zusätzliche Fächer jedenfalls eine wertvolle Ergänzung der Persönlichkeits- und Weiterbildung darstellen, die beispielsweise im späteren Berufsleben von großem Nutzen sein kann. Dem Fachbereich Mathematik an der Universität Salzburg scheinen inaktive Studierende und Studierende mit Zweitfach Mathematik außerdem nicht zur Last zu fallen - ganz im Gegenteil, dies stellt in einigen Fällen sogar eine große Bereicherung dar, zB als Stärkung der Verbindung zu anderen Fachbereichen.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Studieneingangs- und Orientierungsphase bereits eine selektive Mindeststudienleistung darstellt, und die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzestexts den Weg zur einfachen Erhöhung der Mindestanforderungen ebnet (die aktuell vorgesehenen 24 ECTS auf vier Semester können vergleichsweise einfach zu beispielsweise 48 ECTS erhöht werden).